

S A T Z U N G

ONKOLOGISCHER SCHWERPUNKT

STUTTGART

GEMEINNÜTZIGER EINGETRAGENER VEREIN

17.03.1994

Version 29.11.2012

Satzungsänderung seit dem 17.03.1994

1. Satzungsänderung **06.06.1994**
 - § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
 - (2)
 - § 11 Vorstand
 - (1), (2), (5)

2. Satzungsänderung **11.03.2010**
 - § 2 Zweck des Vereins
 - (1), Abs. 5, Abs.7; ergänzt (3)
 - § 6
 - (2) gelöscht, wird zu § 6

3. Satzungsänderung **18.11.2010**
 - § 2 Zweck des Vereins
 - (1)
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - (2)
 - § 16 Liquidation des Vereins
 - (1)

4. Satzungsänderung **29.11.2012**
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - (2)
 - § 16 Liquidation des Vereins
 - (1)

Die detaillierte Übersicht aller Änderungen kann in der OSP Geschäftsstelle angefordert werden

Präambel

Im Jahr 1986 wurde der Onkologische Schwerpunkt Stuttgart in Form einer BGB-Gesellschaft begründet. Diese Gesellschaft soll in die Rechtsform eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins überführt werden. Ziele und Aufgaben der Gesellschaft werden vom Verein dem Grunde nach unverändert fortgeführt.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Onkologischer Schwerpunkt Stuttgart". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Onkologischer Schwerpunkt Stuttgart e.V." (im folgenden auch OSP).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung mildtätiger Zwecke und die stationäre und ambulante Versorgung von Krebskranken und Schwerstkranken mit nicht-onkologischen Diagnosen in seinem Einzugsbereich nachhaltig zu verbessern. Diesem Zweck entsprechend hat sich der Verein folgende Aufgaben gesetzt:
 1. Intensivierung der innerklinischen ärztlichen Koordination in den einzelnen Krankenhäusern des OSP, insbesondere durch fest terminierte, fachübergreifende Konsilien;
 2. Intensivierung der fachübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Krankenhäusern des OSP, insbesondere durch gegenseitige Beratung und Aufbau von Arbeitsgruppen unter Einbeziehung weiterer Krankenhäuser und niedergelassener Ärzte im Einzugsbereich des OSP;
 3. Betreuung und Beratung anderer Krankenhäuser und niedergelassener Ärzte im Einzugsbereich des OSP durch Aufbau eines Angebotes an Konsiliardiensten und Beratungsmöglichkeiten;

4. Aufbau und Betrieb einer EDV-gestützten Krankendokumentation für Krebspatienten am OSP unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen;
 5. Koordination und Durchführung der „Häuslichen Versorgung schwerkranker Tumorpatienten und anderer schwerstkranker Patienten“ im Einzugsbereich des OSP;
 6. Verbesserung der sozialen Beratung und Betreuung sowie der psychosozialen Dienste im stationären und ambulanten Bereich;
 7. Organisation und Verbesserung der Nachsorge für Krebspatienten im Einzugsbereich des OSP, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg;
 8. Unterstützung eines erweiterten Fortbildungsangebots in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Mitwirkung an Programmen von Bund und Land und die Weiterentwicklung in der Onkologie, ggf. auch in enger Zusammenarbeit mit Tumorzentren und anderen Onkologischen Schwerpunkten, möglich.
- (3) Der Verein ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Zweck des Vereins dienen. Darüber hinaus kann er sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, solche erwerben und errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Zulässig ist der Einsatz nachgewiesener Auslagen sowie die angemessene Vergütung von Dienstleistungen im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 4

Finanzielle Mittel des Vereins

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben
- (2) Zur Finanzierung der laufenden Ausgaben des OSP werden von den beteiligten Krankenhäusern der Mitglieder Umlagen, soweit sie über deren Budgets finanziert sind, nach Maßgabe des Haushaltsplanes erhoben. Die Mitglieder stellen die Zahlungen sicher bzw. treten dafür ein.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Abdeckung eines Fehlbetrages können, soweit keine Drittmittel zur Verfügung stehen, außerordentliche Umlagen erhoben werden.
- (4) Über die Verwendung von Vereinsvermögen zur Finanzierung besonderer Vorhaben beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (5) Über die Erhebung außerordentlicher Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.

§ 5

Datenschutz

Der Onkologische Schwerpunkt Stuttgart unterliegt den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), unbeschadet der für die Krankenhäuser der Mitglieder im einzelnen geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Weitere Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu schicken.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Kuratorium

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist neben den unter § 11 genannten Maßnahmen für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - c) Beschlußfassung über die Erhebung von außerordentlichen Umlagen
 - d) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - e) Beschlußfassung über Aktivitäten im Sinne des § 2 Abs.2
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - h) Bestellung des Abschlußprüfers für das laufende Geschäftsjahr

- (3) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte einen Beirat bilden. Der Beirat sollte aus mindestens zwei und nicht mehr als aus drei Mitgliedern bestehen. Aufgaben des Beirates, insbesondere die Begleitung des Vorstandes in seiner Geschäftsführung, sind in einer Geschäftsordnung für den Beirat festzulegen.

§ 10

Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse in Sitzungen, die durch den Vorstand einberufen werden, Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingend das Recht eine Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegraphische Abstimmung gefaßt werden, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens zwei Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jedes Mitglied unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Ablauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 3 unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (5) Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereins statt. Sie werden vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit

Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine(n) Vorsitzende(n), der (die) die Versammlung dann leitet.

- (6) Sind sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten und mit der Beschlußfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefaßt werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (7) Soweit über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliederversammlung (vgl. Abs. 5) zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB kann aus mehreren Personen, darunter einer/einem Vorsitzenden bestehen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein allein
- (3) Der Vorstand hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts (Lageberichts).
- (4) Zur Führung der Geschäfte bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle des OSP, die bei einem Krankenhaus eines Mitglieds eingerichtet ist.

- (5) Die folgenden Regelungen betreffen ausschließlich das Innenverhältnis des Vereins; sie wirken nicht nach außen. Danach bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen. Insbesondere auch folgende Maßnahmen bedürfen eines vorher zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b) Abschluß und Kündigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit Jahresverpflichtung über den von der Mitgliederversammlung festgelegten Wert oder einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren
 - c) Eingehen von Zahlungsverpflichtungen aus Anschaffung von Anlagegütern über die oder außerhalb der genehmigten Planansätze.
 - d) Aufnahme und Gewährung von Krediten außerhalb des Haushaltsplanes
 - e) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Garantien
 - f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
 - g) Prozessführung als klagende oder beklagte Partei
 - h) Eingehen und Kündigung von Beteiligungsverhältnissen
 - i) Abschluß, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen sowie bei Veränderungen von Positionen, die die Mitgliederversammlung zuvor im Stellenplan hinsichtlich ihres Mitwirkungswunsches kenntlich gemacht hat.
- (6) Weitere Einzelheiten zur Führung der Geschäfte des Vereins durch den Vorstand können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12

Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft ein Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Vereins zu fördern und die Mitgliederversammlung zu beraten.

(3) Dem Kuratorium gehören an:

1. je ein Vertreter der Bezirksärztekammer Nord-Württemberg, der Kassenärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg und der Kreisärzteschaft Stuttgart
2. jeweils bis zu drei leitende Ärzte der einzelnen Krankenhäuser des OSP
3. je ein Vertreter der mit dem OSP kooperierenden Krankenhäuser;
4. zwei mit dem OSP kooperierende niedergelassene Ärzte
5. die leitende Schwester aus dem Aufgabenbereich „Häusliche Versorgung schwerkranker Tumorpatienten“

Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Die Vertreter der am Pflege-satzverfahren der Krankenhäuser des OSP beteiligten Kostenträger können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Geschäfte des Kuratoriums werden von dem Vorstand des Vereins geführt.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsit-zende(n). Dieser beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Vertreter des Vereins sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Jahresabschluß, Lagebericht und Ergebnisverwendung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und den Mitgliedern mit seinem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht des Vereins sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 15

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, nur beschließen, wenn dieser Antrag bereits in der mit Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung angekündigt war, wenn er die zu ändernde oder aufzuhebende Bestimmung genauer bezeichnet und wenn er einen Formulierungsvorschlag für eine etwa erforderliche Fassung enthält.
- (2) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend oder vertreten, ist unter Beachtung von § 10 Abs. 4 unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

§ 16

Liquidation des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Krebsverband Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke für die Krebsbekämpfung in Stuttgart zu verwenden hat.

§ 17

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Lücken enthält, wird. dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Für die Landeshauptstadt Stuttgart,
vertreten durch Referat Wirtschaft und Krankenhäuser:

Harald Uecker

Unterschrift

Für die Landesversicherungsanstalt Württemberg:

Ute Joch

Unterschrift

Für die Robert-Bosch-Krankenhaus GmbH:

Wolfgang Loh

Unterschrift

Für die Genossenschaft der barmherzigen Schwestern Untermarchtal e.V.:

Wolfgang Peter Hoff

Unterschrift

Für die Ev. Diakonissenanstalt Stuttgart:

Volker Tiel

.....
Unterschrift

Dieter Klein

.....
Unterschrift

Andreas Gilt

.....
Unterschrift